

wenn er zustimmte, seinen Rechtsantheil ad pias causas abtreten und zum Stipendium für Seelenmessen cediren; auch der Rechtsantheil, der etwa der Kirche zufiel, dürfte leicht auf präsumptive Einwilligung der Kirche hin zu diesem Zwecke bestimmt werden; kommt das Recht der Familie eines Verstorbenen in Frage, so dürfte auch dann, falls die fromme Gesinnung und Fürsorge der betreffenden Familie für die Verstorbenen bekannt ist, leicht deren präsumptive Einwilligung zu jener Verwendung des Kaufpreises angenommen werden, wenigstens wenn eine ausdrückliche Anfrage nicht gut gestellt werden könnte. Unter solchen Umständen ließe sich die Entschließung des Pfarrers auch objectiv rechtfertigen; sonst nicht ganz.

Doch mala fide hat er keineswegs gehandelt und deshalb ist die allein noch übrige Frage, was post factum zu geschehen habe, leicht zu beantworten. Weber daß er den Ring an sich nahm, um ihn zu verkaufen, noch daß er denselben unterwegs verlor, enthält eine theologische Schuld und kann daher keinen Verpflichtungsgrund zur Restitution an irgend Jemand abgeben. Nur ein Fall wäre denkbar, in welchem das nachträgliche Lesen von Seelenmessen Pflicht wäre. Hätte nämlich der Pfarrer unter Zustimmung des Finders oder bei Verwirklichung der oben bezeichneten Umstände den Ring als sein Eigenthum in Empfang genommen in der Absicht, um für die Verkaufssumme Seelenmessen zu lesen; dann hätte er durch diese Annahme des Ringes die Verpflichtung zu Seelenmessen übernommen; dadurch, daß er den Ring verlor, verlor er sein Eigenthum; die Pflicht, die Seelenmessen nach annähernder Abschätzung des zu hoffenden Kaufspreises erlosch dadurch nicht.

Professor Aug. Lehmkuhl, S. J.

II. (Ueber die Pflicht, eine vollkommene Reue zu erwecken.) Auf einer Conferenz von Seelsorgern bildete die Reue den Gegenstand der Besprechung. Nachdem ihr Begriff, ihre Einteilung in die vollkommene und unvollkommene und ihre Verschiedenheit nach ihrem Ursprung aus der Liebe zu Gott und der kindlichen oder knechtlichen Furcht vor ihm, nach ihrem Gegenstande wie nach ihrer Wirkung festgestellt war, wurde die Frage diskutiert: Läßt sich im christlichen Sittengesetz ein bestimmtes göttliches Gebot nachweisen, welches die Erweckung der vollkommenen Reue dem, der eine oder mehrere Sünden begangen hat, zur Pflicht macht?

Cajus negirte ein derartiges Gebot und eine ihm entsprechende Pflicht und behauptete, der ordentliche und deswegen gewöhnliche Weg, zur Rechtfertigung zu gelangen, sei für den, der nach der Taufe schwer gesündigt hat, die Attrition mit der sacramentalen Absolution; der Sünder, der Beides leistet, d. h. seine Sünden unvollkommen bereut und gültig die priesterliche Lossprache em-

pfängt, habe damit den Willen Gottes erfüllt. Eine Forderung über dieses hinaus sei als Rath zu betrachten, lasse sich aber als strenges Gebot nicht nachweisen und begründen. Das Tridentinum zähle die Rechtfertigung des Sünders durch die Contrition nicht zu den gewöhnlichen, sondern zu den außergewöhnlichen Fällen, wenn es sess. XIV. cp. 4. poenit. sich, wie folgt, vernehmen läßt: Docet praeterea, etsi Contritionem hanc aliquando charitate perfectam esse contingat, hominemque Deo reconciliare, priusquam hoc sacramentum actu suscipiatur, ipsam nihilominus reconciliationem ipsi Contritioni, sine Sacramenti voto, quod in illa includitur, non esse adscribendam. Er berief sich auf die Auctorität des Navarrus (Martin Azpilcueta), der die gleiche Meinung vortrug und sich mit Franz a Victoria und Dominicus Soto (lit. 2. de nat. et grat. cp. 15) in Uebereinstimmung wußte; er schreibt nämlich im Enchiridion sive Manuale Confessariorum et Poenitentium c. I. n. 35. nulla Scripturae sacrae loca habent expresse, necessarium esse concipere peccatum tamquam quid maxime omnium vitabile et detestabile. Solum enim habent: Poenitentiam agite. Matth. 3 et Luc. 3.; Poenitemini; Marc. 1. et Actor. 3. Facite fructus dignos poenitentiae. Luc. 3. In quacunque hora conversus fuerit peccator, iniquitatum suarum amplius non recordabor. Ezech. 33. Convertimini ad me. Joel 2. Scindite corda vestra. Joel 2. Dixi, confitebor adversum me injustitiam meam Domino et tu remisisti impietatem peccati mei. Ps. 31. Nullum praeterea Concilium, neque Summus Pontifex neque quisquam ex tot sacris doctoribus in Decreto citatis eo modo interpretatus est, quod jam diu Concilium Florentinum (sub Eugenio IV. in decreto de Sacramentis) et denuo Tridentinum (sess. 14. c. 5) clarius et explicatius dixerunt, nempe necessarium esse, dolere de peccatis cum firmo proposito non peccandi de caetero, et cum spe veniae: neque requirunt hujusmodi reflexiones comparationesque difficiles, paucissimis cognititas et paucioribus usitatas. Quinimmo B. Augustinus (in cp. nullus §. quod quamvis de poenit. dist. 7) constituens differentiam inter conversum et versum, dicit, versum esse, qui timore poenae compulsus abstinet a peccato: conversum vero, qui solummodo vel saltem principaliter, propter Dei amorem a peccato supersedet, et quia ipsum poenitet offendisse Deum. Et accedit ad hoc, quod pauci (collatione aliorum) confitentes ab institutione confessionis in nostra tempora fecerunt et faciunt hoc, quod ille (cp. Si propterea et cp. Si cui, de poenit. dist. 1.) requirit: et pauciores confessarii id suaserunt, et suadent. Immo nostro judicio Conc. Trident (s. 14 cp. 4) satis aperte hoc, quod dicimus, intelligit. Der hl. Alphons Th. m. VI. 437

dub. 2. hält diese Meinung für probabel. An qui in articulo mortis susceperit sacramentum poenitentiae cum attritione . . teneatur insuper elicere actum contritionis? Prima sententia affirmat . . Secunda vero sententia negat, et hanc tenent Lug. Laym. Pal. Ronc. Sporer, Holz. Escob. et Salm. cum Conc. Becc. Salas, Fag. Turr. et aliis pluribus, valdeque probabilem putat Suar. Ratio, quia, posito, quod sit moraliter certa sententia, quod simplex attritio sufficiat in sacramento ad gratiam consequendam, nullum in hoc adest mortale periculum salutis: homo autem quocumque tempore, sive vitae sive mortis, non tenetur nisi ad eligenda media salutis tuta, non autem tutiora. Utraque sententia est probabilis. Vergl. Bruner, f. Moraltheologie. 2. Auflage. S. 218.

Der Meinung des Cajus trat Julius entgegen und behauptete: In den Aufforderungen Gottes an die Sünder zur Buße, deren erster Act die Reue ist (Conc. Florent. Denzinger Enchiridion, n. 594), wird durchgehends eine Buße und in ihr eine Reue verlangt, welche mit der Verzeihung der Sünden verknüpft ist z. B. Ezech. 18, 30—32; der Art ist ausschließlich die Kontrition, nicht die Attrition. Die Nothwendigkeit der Letztern zum Heil und ein Gebot, welches sie zur Erreichung dieses Zweckes vorschreibt, läßt sich in der göttlichen Offenbarung nicht begründen. Wie die Forderung, Gott aus ganzem Herzen zu lieben (Deut. 6, 5. Matth. 22, 37), auf pflichtmäßige Setzung eines Aktes der vollkommenen Liebe zu Gott dringt, so dürfte ganz analog die Forderung, sich aus ganzem Herzen zum Herrn zu befehren (Joel 2, 12 f), auf den Akt der Kontrition, die der Beleidigung Gottes gegenüber mehr angemessen erscheint (Isai. 31, 6), mit gleicher Sicherheit zu beziehen sein. Er machte die Folgerung, in dem für die Sünder gegebenen Gebote Gottes, das ihnen die Kontrition zur Pflicht macht, sei diese in der Art enthalten, daß sie ohne dieselbe überhaupt nicht zur Rechtfertigung gelangen können, auch nicht im Falle des Empfanges des Buß-Sacramentes. Es könne zwar nicht die Attrition zur Kontrition werden, die beide selbständige, in sich abgeschlossene Akte sind (S. Thom. S. th. III. Suppl. qu. 1. a. 3), aber es sei kein Widerspruch, zu sagen, ein attritus werde zu einem contritus; im Buß-Sacramente vollziehe sich dieser Proceß, der als nächste Disposition zur Rechtfertigung der priesterlichen Vossprechung voraus zu gehen habe. Er berief sich für diese in seiner Folgerung aufgestellte Meinung auf die Auktorität jener Theologen, welche eine über Alles gehende (vollkommene) Liebe zu Gott, von der die vollkommene Reue virtuell nicht zu trennen ist, zur Rechtfertigung des Sünders auch im Falle des Empfanges des Buß-Sacramentes fordern, wie Petrus Lombardus (IV. dist. 18), Alexander von Hales (IV. qu. 80.

membr. 1), Bonaventura (dist. 18. I. a. 2. 9. 1), Abulensis (Defensor. I. 6), Gabriel Major (dist. 14. qu. 2.), Johannes de Medina (de poenit. tract. confess. qu. 38) Petrus de Soto (Institutio sacerdotum, tract. de poenit.) u. A.

Da Cajus und Julius ihre Meinungen beibehaltend sich nicht einigen konnten, trafen sie das Uebereinkommen, einen dritten, Cäsar, anzugehen, ihre Ansichten zu prüfen und eine entscheidende Lösung zu geben.

Cäsar prüfte zuerst die von Julius in seiner Folgerung aufgestellte Meinung, es könne dem Sünder ohne Kontrition auch im Buß-Sacrament die Rechtfertigung nicht zu Theil werden, und fand, daß sie nach dem gegenwärtigen Stand der Dogmenentwicklung um der großen Schwierigkeiten willen, die ihr entgegenstehen, kaum mehr tolerirt werden könne. Es wäre bei ihrer Annahme der Empfang des Buß-Sakramentes für den Sünder zur Rechtfertigung, wenn auch nicht für überflüssig, doch auch nicht für unbedingt nothwendig zu erklären, da die Kontrition für sich dieselbe herstellt, schon vor der priesterlichen Losprechung. Die im Sünder durch die Kontrition hergestellte Rechtfertigung wäre wenigstens als *gratia prima* in ihm jedes Mal vorhanden, nicht *ex opere operato*, sondern *ex opere operantis*, wenn auch die Kontrition die Rechtfertigung nur *ex congruo infallibili* nach sich hat. Die Absolution des Priesters im Buß-Sacrament würde gemeinhin aufhören, die wirkliche Nachlassung der Sünden im eigentlichen Sinn zu sein und zur bloß deklaratorischen Sentenz, die Sünden seien vergeben, oder die Kontrition habe ihre Wirkung erreicht, abgeschwächt werden.

Nach der ausdrücklichen Erklärung des Tridentinum, es sei die Attrition eine genügende Disposition, um in Verbindung mit der sacramentalen Losprechung die Rechtfertigung dem Sünder zu Theil werden zu lassen, kann die Lehre, es sei nur die Kontrition der Weg zur Rechtfertigung auch im Bußgericht, nicht mehr als der Wahrheit entsprechend aufrecht erhalten werden. Das Tridentinum lehrt: *Illam vero Contritionem imperfectam, quae Attritio dicitur, quoniam vel ex turpitudinis peccati consideratione, vel ex gehennae et poenarum metu communiter concipitur, si voluntatem peccandi excludat, cum spe veniae, declarat, non solum non facere hominem hypocritam et magis peccatorem, verum etiam donum Dei esse, et Spiritus Sancti impulsus, non adhuc quidem inhabitantis, sed tantum moventis, quo poenitens adjutus viam sibi ad justitiam parat. Et quamvis sine Sacramento Poenitentiae per se ad justificationem perducere peccatorem nequeat, tamen eum ad Dei gratiam in Sacramento Poenitentiae impetrandam disponit.* Sess. XIV. cp. 4. Cf. c. 5 de Poenit.

Die Worte: in der Beicht werde ein attritus zu einem contritus, sind nicht so zu verstehen, wie sie Julius auslegte, als müßte im Pönitenten vor der priesterlichen Losprechung an die Stelle der Attrition die für sich rechtfertigende Kontrition treten. Vielmehr ist das in ihnen angedeutete Verhältniß folgendes: In der gültigen Absolution empfängt der Attritus ex opere operato die (erste) heiligmachende Gnade und in ihrer Begleitung, wie andere eingegossene Tugenden, so auch die Buße, in welcher der Act der Kontrition habituell enthalten ist. Es würde eine der Wahrheit nicht entsprechende Auffassung sein, anzunehmen, durch die priesterliche Absolution werde ex opere operato der Act der Attrition unmittelbar in jenen der Kontrition hinübergeführt.

Auch im metaphorischen Sinn werden hin und wieder die Worte, in der Beicht werde der Attritus ein Kontritus, gebraucht, um damit auszudrücken, der Attritus werde in der Beicht einem Kontritus ähnlich, weil er in ihr die heiligmachende Gnade erlangt, wie sie der Kontritus außer und vor der Beicht erwirbt.

Cäsar prüfte dann die von Julius gegen Cajus vorgetragene Meinung, das göttliche Gebot, das für die Sünder erlassen wurde, dringe auf eine mit der vollkommenen Reue beginnende Buße; er kam zu der Ueberzeugung, daß man ihr unbedingt beipflichten müsse. Mit Grund kann nicht bestritten oder angezweifelt werden, daß im alten Bunde die zur Buße gehörige vollkommene Reue vom Sünder pflichtmäßig gefordert wurde; sie war der einzige uns bekannte Weg, der den Sünder zur Rechtfertigung führte. Die Forderung der Kontrition von Seite des Sünders im alten Bunde war ein Moral-Gesetz im eigentlichen Sinn, welches im neuen Bunde durch Abrogation nicht außer Geltung gesetzt worden ist (Matth. 5, 17), sondern in voller Wirksamkeit besteht und demzufolge noch immer obligirt. Diesem Gebote ist jeder Mensch, der schwer gesündigt und seine Sünde noch nicht vollkommen bereut hat, unterworfen, auch jener, der durch die Attrition und die priesterliche Losprechung den Stand der Rechtfertigung erlangt hat; denn der Gnadenstand (*gratia prima*) oder der Stand höherer Vollkommenheit (*gratia secunda*) können eine Deobligation in einem Sittengesetz nicht herbeiführen. Wie der Kontritus ungeachtet er vor der Beicht schon gerechtfertigt ist, dennoch beichten muß, um dem Gebote, das die Beicht vorschreibt und auch für ihn besteht, zu genügen, so muß der Attritus, der durch die sacramentale Losprechung die Rechtfertigung erlangt hat, dem Pflichtgebot, seine Sünden vollkommen zu bereuen, nachkommen. Gefordert wird der einmalige Act der vollkommenen Reue über seine Sünden, während die Wiederholung des vollkommenen Reueactes als heilsam gerathen erscheint. Die Obligation des Gebotes ist der Wichtigkeit seines Inhaltes ent-

sprechend unter schwerer Sünde bindend. Bleibt dieses Gebot unerfüllt, dann liegt eine besondere schwere Pflichtverletzung vor, welche die specielle Tod-Sünde der Unbußfertigkeit ausmacht.

Das in Frage stehende Gebot ist affirmativ und verpflichtet deswegen nicht für immer, sondern zu bestimmten Zeiten. Es verpflichtet nicht unmittelbar nach begangener schwerer Sünde, oder so oft die Erinnerung an sie in unserm Bewußtsein auftaucht, so daß die Unterlassung der vollkommenen Reue eine numerisch- und specifisch unterschiedene Sünde ist, die eine nothwendige Materie der sacramentalen Beicht ausmacht: wiewohl es im hohen Grade gerathen und in vielfacher Hinsicht heilsam erscheint, bei den gegebenen Anlässen die vollkommene Reue zu erwecken und durch sie in den Stand der Rechtfertigung zurückzuführen. Sicher ist, daß es einmal vor dem Tode Pflicht sei, seine Sünden vollkommen zu bereuen, und daß die erkannte oder augenscheinliche Gefahr des Todes zur Erfüllung dieser Pflicht dränge. Da Mangel an vollkommener Reue den Eifer der Andacht und des Gebetes schwächt, so könnte ein äußerer Umstand, der eifriges Gebet pflichtmäßig macht, z. B. allgemeine Nothlage, Drangsal, auch die Pflicht der vollkommenen Reue accidentell auferlegen. Wer überzeugt ist, er könne gewisse schwere Sünden nicht meiden, ohne vollkommene Reue über seine begangenen Sünden, müßte diese erwecken u. s. w. Es kann in Bezug auf dieses affirmative Sittengebot eine unüberwindliche Unwissenheit geben, die im Falle seiner Nichterfüllung von formeller nicht aber von materieller Sünde entschuldigt. Die Frage, gibt es im christlichen Sittengesetz ein Gebot, welches dem Sünder die vollkommene Reue zur Pflicht macht, muß für sich untersucht und behandelt und darf nicht mit einer andern: Ist die vollkommene Reue für den Sünder auch im neuen Bunde der einzige Weg zur Rechtfertigung! verwechselt werden, wenngleich sie sich in der Sache vielfach berühren. Indem Julius beide Fragen nicht sorgfältig genug unterschied und trennte, gelangte er zu einer Folgerung, die mit der Wahrheit nicht übereinstimmt, da sie der Nachlassung der Sünden durch die Attrition in Verbindung mit der priesterlichen Losprechung, die in gleicher Weise in der Glaubenslehre begründet ist (Joann. 20, 23), wie die Rechtfertigung durch die Kontrition, nicht in ihrem vollen Umfange gerecht wurde.

Ueber die Ansicht des Cajus urtheilte Cäsar: Auch Cajus unterließ, wie Julius, die nothwendige Unterscheidung der oben distinguirten Fragen und benahm sich so das nöthige Licht, um das Richtige zu sehen. Der Schluß: der im Bußgericht absolvirte Attritus ist gerechtfertigt, also besteht für ihn überhaupt nicht die Pflicht zur Kontrition oder sie kann nicht bestehen, ist nicht richtig. Es läßt sich aus der Prämisse nur schließen, sie (Kontrition) ist nicht

nothwendig und pflichtgemäß für die Erlangung der Rechtfertigung. Ob es für den so Gerechtfertigten ein anderes Pflichtverhältniß gebe, welches ihm die Kontrition auferlegt oder auch nachläßt, ist aus dem Vordersatz nicht zu ersehen.

Cajus hat überdies in der Rechtfertigung eine Umstellung der ordentlichen und außerordentlichen Weise vorgenommen, die Regel zur Ausnahme, diese zur Regel gemacht. Die allgemeine Weise der Rechtfertigung, welche als Regel bezeichnet werden kann, ist nach Gottes Anordnung die vollkommene Reue; die Ausnahme, die allerdings nicht willkürlich angenommen wird, sondern in der göttlichen Offenbarung ihre Begründung hat, bildet die unvollkommene Reue mit der sacramentalen Absolution, die erst in der christlichen Zeit seit Einsetzung des Bußsacramentes besteht. Wohl mögen Viele an die Ausnahme sich halten, und ihr dadurch eine große Ausdehnung geben: allein Regel und Ausnahme werden nicht durch die Untergebenen, sondern den Gesetzgeber bestimmt und aufrecht erhalten. Die Auktorität des Navarrus, der sich der Neuheit seiner Auffassung wohl bewußt war, ist von Seite der Theologen nicht unangefochten geblieben. Gregor von Valentia schreibt: *Quod cum ita sit, audiri minime debet Navarrus, qui in Manuali c. 1. n. 37 (5) inconsiderate ut videtur scripsit, nullum exstare in Scripturis praeceptum expressum, ut peccatum detestemur super omnia detestabilia, nec ullum sanctorum Doctorum ita Poenitentiae praeceptum interpretari. Utrumque falsissimum est. Ubique enim vel in Scripturis vel apud sacros Doctores est expressum praeceptum verae et legitimae contritionis ac poenitentiae, ibi expressum praeceptum censi debet doloris de peccato super omnia. Nam haec ipsa ratio est Contritionis verae ac legitimae ut ipsemet Navarrus eodem epte. n. 1. definit expressaque Augustinus serm. 7. de temp. affirmat, veram ac certam poenitentiam non facere nisi odium et amorem Dei (utique super omnia), qualis debet esse. Nec Divus Thomas hic aut ullus Doctorum unquam ea de re dubitavit: quin ex omnium sententia quod 5 addit. a. 1. affirmat, dolorem de peccato debere esse summum appetitativum. (Commentar. Theol. tom. IV. disp. VII. punct. III. p. 1597).* Wenn das Gebot, welches die Kontrition dem Sünder zur Pflicht macht, besteht, dann ist die Sentenz, welche die Erweckung derselben dem Sünder zur Pflicht macht, nicht bloß probabel oder ein bloßes tutius, sondern ausschließlich sicher (tutum), und kann eine andere Sentenz, welche die genannte Pflicht in Abrede stellt, nicht mehr auf Probabilität Anspruch machen. Der heilige Alphons, der die von ihm für probabel gehaltene affirmative Sentenz für die Praxis empfiehlt, weil sie größere Sicherheit bietet, kommt der Wahrheit dadurch nahe, daß

er auf die Pflicht aufmerksam macht, in periculo vel articulo mortis die vollkommene Liebe zu erwecken, die virtuell die vollkommene Reue einschließt. Er sagt l. c. VI. 437. Prima (sententia, quae affirmat) omnino est consulenda, cum agatur de summo salutis negotio, cujus periculum est irreparabile. Immo dico esse omnino sequendam ab eo, qui esset in actuali articulo mortis: tunc enim quisque tenetur elicere actum charitatis (ut tenendum cum Suar. n. 4. Holzm. n. 141 et Spor. n. 35. cum Harch. etc.), cui nemo potest satisfacere, si occurrente memoria peccati ex eodem charitatis motivo peccatum non detestetur.

München.

Univ.-Prof. Dr. Joh. B. Wirthmüller.

III. (Ist es lauter „Sündenbrod, was mit Schnapsbrennen zusammengebrennt wird?“) Ein Leser dieser Quartalschrift legt folgende Anfrage eines „sehr religiösen, gläubig gesinnten“ Mannes vor: „Ist mein seit etwa 5 Jahren betriebenes Schnapsbrennen, täglich im Durchschnitt 80—100 Liter, überhaupt das Schnapsbrennen, auch wenn ich absolut keine Fälschung anwende, eine Sünde? ist es schwere Sünde? wenigstens als Mitwirkung und Verschaffung der Gelegenheit? Und wenn es so ist, bin ich verpflichtet, sofort, auch mit einem Schaden von 500 bis 1000 Gulden oder darüber, das Gewerbe einzustellen oder muß und darf ich es allmählich aufgeben, um jenen Schaden nicht zu erleiden?“

Wenn Marius — so wollen wir den Branntwein-Erzeuger nennen — inmitten seiner Bedenken, zufällig den Kalender für Zeit und Ewigkeit, durch welchen Alban Stolz unermesslichen Segen verbreitet hat und noch immer verbreitet, zur Hand bekommen und darin lesen würde, wie der unübertreffliche Volkschriftsteller in seinem „Vater unser“ bei Besprechung der dritten und vierten Bitte (3. und 4. Jahrgang 1845 und 1846) über die „Schnapsbrenner“ Gericht hält und sein Urtheil ausspricht, dann würde der Fabrikant wohl im nächsten Augenblicke seine Arbeiter entlassen und seine Brennerei für immer schließen; ist es ja noch der mildeste unter den dort vorkommenden Sätzen, daß „es sich von selbst versteht, daß es Sündenbrod ist, was mit Schnapsbrennen zusammengebrennt wird.“ Kann das absolute Verdammungsurtheil, welches A. Stolz fällt, vor dem Forum der Moralthologie wirklich bestehen? Wir glauben: Nein. Und wie erklärt sich unser abweichendes Urtheil? Dadurch, daß Stolz behauptet, „der Schnaps habe, so lang die Welt steht, noch keinem einzigen Menschen genützt, wohl aber vielen Tausenden schon geschadet“; daraus zieht er die Folgerung: „Was aber niemandem nützt, sondern sehr vielen schadet, das zu bereiten kann nun und